An die Wahlvorstände

**Betrifft: Neuerungen im Mitarbeitervertretungsgesetz zum passiven Wahlrecht: Loyalitätsverpflichtung**

Liebe Kolleg\*innen,

Ihr habt die Aufgabe übernommen, die Wahl zur Mitarbeitervertretung zu organisieren. Wir danken Euch!

Für diese Wahlperiode sind Änderungen in Kraft getreten.

Die AcK-Klausel für Mitglieder der MAV gibt es nun nicht mehr. Das bedeutet, dass MAV-Mitglieder nicht mehr Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (z.B. Katholische Kirche, Ev. Luth. Kirchen, Liste unter: [ACK: Mitglieder (oekumene-ack.de)](https://www.oekumene-ack.de/ueber-uns/mitglieder/) angehört.

Als Ersatz hierfür hat die Landessynode beschlossen, dass die Wahlbewerber\*innen verpflichtend eine Erklärung abgeben müssen. Das klingt erst einmal sehr bedeutsam.

Allerdings ist der Inhalt der Erklärung nicht neu. Das Mitarbeitervertretungsgesetz, welches die Grundlage der Arbeit der MAVen ist und die Rechte und Pflichten zwischen MAV und Arbeitgeber festgelegt, sieht die in der Erklärung niedergelegten Pflichten insbesondere zur vertrauensvollen Zusammenarbeit schon vor. Trotzdem muss die Erklärung von den Wahlbewerber\*innen eingeholt werden. Diese Erklärung müsst Ihr dann mit den übrigen Wahlunterlagen aufbewahren.

Sollten Kolleg\*innen Bedenken haben, diese Erklärung zu unterschreiben, könnt Ihr auf folgende FAQ hinweisen:

1. Was besagt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit? Ist das etwas Besonderes für MAV-Mitglieder?

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist ein allgemeiner Grundsatz aus dem MVG (§ 33), an den sich auch der Arbeitgeber halten muss! Er besagt nicht, dass sich Mitarbeitervertreter\*innen nicht engagiert für die Kolleg\*innen einsetzen dürfen oder, wenn sie dies tun, gegen diesen Grundsatz verstoßen und mit Konsequenzen zu rechnen haben.

Ein vertrauensvoller Umgang bedeutet, den Wünschen der anderen Seite entgegenzukommen, wo dieses ohne Gefährdung eigener schützenswerter Interessen und Verletzung von Vorschriften möglich ist. (Joussen/Mestwerdt/Nause/Spelge/Nause, 1. Aufl. 2020, MVG § 33 Rn. 5)

1. Was bedeutet Verpflichtung zur Loyalität und zur Stärkung des kirchlichen Auftrags?
   1. Muss ich jetzt in die Kirche eintreten?

Nein, eine Kirchenmitgliedschaft wird nicht mehr gefordert. Der kirchliche Gesetzgeber hat sich jetzt bewusst dazu entschieden, nicht mehr zu regeln, dass MAV-Mitglieder in der Kirche sein *müssen*. Sie *sollen* nur Mitglieder sein. Wir verstehen das als Aufforderung und als Wunsch, bei dessen Nichtbeachtung keine Folgen drohen.

* 1. Muss ich mich jetzt besonders christlich oder kirchlich bei der (MAV-)Arbeit oder privat engagieren?

Nein. Die Verpflichtung gibt keine klaren Verhaltensregeln vor. Eine deutliche Positionierung gegen die Kirche kann problematisch sein. Dies ergibt sich aber in der Regel schon aus dem Arbeitsvertrag und ist ebenfalls nicht neu.

1. Was soll das Ganze dann?

Wir gehen davon aus, dass es dem kirchlichen Gesetzgeber wichtig war, seinen Wunsch nach der Kirchenzugehörigkeit und der christlichen Prägung zu betonen, wenn die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen nicht mehr verpflichtend ist.

1. Muss ich die Erklärung dann überhaupt abgeben? Muss ich sie auch abgeben, wenn ich Kirchenmitglied bin?

Die neue Regelung ist verpflichtend, d.h. der Wahlvorstand muss die Erklärungen einholen. Das gilt unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft.

Eine ausführliche Stellungnahme zu dieser Änderung erhaltet Ihr unter:

[www.MAV-EKM.de](http://www.MAV-EKM.de) in der Rubrik „Aktuelles“